

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Werner Peters
Postfach 710
722237 Freudenstadt

Berlin, 27.01.2011

Telefon Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800
Telefax 030/9014-6863

Postanschrift 10548 Berlin
Hausanschrift Alt-Moabit 104, 10559 Berlin

**Sprechstunden der Servicegeschäftsstelle
Vollstreckung**

Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen

Busse 245, TXL; U-Bhf. Turmstr., S-Bhf. Bellevue

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

K14/52 Js 2769/08 VRs

Betrifft: 13.07.1952 hier: Ihr Schreiben vom 24.1.2011

Sehr geehrter Herr Peters,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 24.1.2011.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Amtsgerichts Duisburg vom 26.1.2006, Az.: 46 K 361/04 wird Ihnen mitgeteilt:

Das Bonner Grundgesetz ist unverändert in Kraft. Eine deutsche Reichsverfassung, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Schei- 2
be ist.

Die allgemein anerkannte, historisch, politisch und rechtlich legitime verfassungsmäßige Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Rechtsordnung und ihrer Institutionen ist das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in seiner zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863) geänderten Fassung. Es ist nach wie vor in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen von 1990 ist der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Einen anderen gibt es nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Staat mit dem früheren Deutschen Reich identisch, sie ist dessen heutige rechtliche und tatsächliche Erscheinungsform (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 1, 15 ff. = NJW 1973, 1539; Beschluss vom 21. Oktober 1987 - 2 BvR 373/83, BVerfGE 77, 137, 149 ff. = NJW 1988, 1313; Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01, NVwZ 2005, 560, 563).

Das Deutsche Reich in seiner historischen Gestalt ist spätestens mit der bedingungslosen Kapitulation aller Streitkräfte vom 7. und 8. Mai 1945 institutionell vollständig zusammengebrochen (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1, 56 f.; Urteil vom 17. Dezember 1953 - 1 BvR 147/52, BVerfGE 3, 58). Seine damals noch vorhandenen Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen sind im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig weggefallen, an ihre Stelle sind in den folgenden Jahren, zuletzt durch die deutsche Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, neue, durch allgemeine Wahlen historisch und rechtlich un-
eingeschränkt legitimierte Strukturen getreten.

Anderslautende Behauptungen und Rechtsansichten beruhen auf ideologisch bedingten Wahnvorstellungen. Sie werden gemeinhin allenfalls von rechtsradikalen Agitatoren (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1, 56 f.; Verfassungsschutzbericht 2003, hrsgg. vom Bundesministerium des Innern, 2004, S. 55, 89 f.) oder von Psychopathen vertreten (vgl. dazu Informationsdienst gegen Rechtsextremismus, www.idgr.de, Suchbegriff: kommissarische Reichsregierung).

Ich weise Sie darauf hin, dass weitere Eingaben, die keine neuen tatsächlichen Anhaltspunkte enthalten, nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Schumacher
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig